
Bürgschaft für Wertguthaben aus Altersteilzeit

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit Sicherheit zu leisten für die nach der Altersteilzeitvereinbarung im sog. Blockmodell vom **TT.MM.JJJJ** entstandenen bzw. entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Wertguthaben.

Die Arbeitsphase beginnt am **TT.MM.JJJJ** und endet mit Ablauf des **TT.MM.JJJJ**.

Die Freistellungphase beginnt am **TT.MM.JJJJ** und endet am **TT.MM.JJJJ**,
Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der vorstehend beschriebenen Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner. Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die <Hier Bürgen einsetzen> ist berechtigt, mit befreiender Wirkung aus der Bürgschaft an den zu leisten, den sie als empfangsberechtigt ansieht. Das sind insbesondere Sozialversicherungsträger oder deren Einzugsstellen sowie die Finanzverwaltungen.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet. Das Aval erlischt am
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Ein e Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt und

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Bauvorhaben	Musterbauvorhaben
Art der Leistung	Musterleistungen

Danach leistet der Gläubiger an den Schuldner An- und Vorauszahlungen, wenn der Schuldner seinerseits eine Sicherheit für etwaige Ansprüche auf Rückzahlung erbrachter An- und Vorauszahlungen stellt.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter An- oder Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

An- / Vorauszahlungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Auftragsnummer	_____
Rechnungsnummer	Lieferung und Leistung von (Büro-) Möbeln und/oder Küchen
Art der Leistung	_____
Kaufpreis	_____

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für die auf den Kaufpreis geleisteten An-/Vorauszahlungen eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter An-/Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn die vertraglich vereinbarte An-/Vorauszahlung beim Schuldner eingegangen ist und dieser den Zahlungseingang gegenüber dem Gläubiger schriftlich bestätigt hat. Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt voraus, dass

- die vereinbarte Lieferung der o. g. Kaufsache nicht erfolgt ist und
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben wurde beziehungsweise der Auftragnehmer die Zahlungen endgültig eingestellt hat und nennenswerte Zahlungen, insbesondere auch aus der Verwertung anderer Sicherheiten nicht mehr zu erwarten sind.

Die Bürgschaft hat des Weiteren folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft erlischt mit Lieferung der vereinbarten Kaufsache, spätestens jedoch am TT.MM.JJJJ.

Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaft an <BÜRGE>.

- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

MUSTER

Bürgschaft für Arbeitnehmerüberlassung

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Arbeitnehmerüberlassungsrahmenvertrag für die nachfolgend bezeichnete Niederlassung geschlossen:

Danach hat der Schuldner als Verleiher für den Fall einer Inanspruchnahme des Gläubigers als Entleiher aufgrund sog. Subsidiärhaftung wegen vom Schuldner nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, insbesondere gem. § 28e Abs. 2 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und/oder § 42d Abs. 6 EStG, Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem Ausstellungsdatum dieser Bürgschaft entstehender Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen, die der Gläubiger aufgrund von Subsidiärhaftungsansprüchen wegen vom Schuldner nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, insbesondere gem. § 28e Abs. 2 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und/oder § 42d Abs. 6 EStG, geleistet hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - in Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft für Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

Sicherheit zu erbringen für die:

Leistung von Arbeitsentgelt und des im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages, die in ein Wertguthaben eingebracht wurde, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null**** Euro**

zur Sicherung der Leistung von Arbeitsentgelt einschließlich des im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach Maßgabe des folgenden:

- Der Höchstbetrag steht für alle anspruchsberechtigten Gläubiger nur einmal zur Verfügung.
- überschreitet die Summe des Wertes aller Wertguthaben den vorstehend genannten Höchstbetrag, erfolgt ein anteiliger Ausgleich im Verhältnis des einzelnen Wertguthabens zur Summe aller Wertguthaben.
- Für den einzelnen Gläubiger bemisst sich der Anspruch aus der Bürgschaft auf höchstens den Betrag, der dem gesetzlich, tarif- oder einzelvertraglich höchstzulässigen Wertguthaben entspricht.
- Andere Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten und Forderungen aus Anlass des Ausscheidens des Gläubigers aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner, sind nicht verbürgt.
- Zahlungen aus der Bürgschaft erfolgen an den Treuhänder, an den <BÜRGE> leisten darf, wenn:
- über das Vermögen des Arbeitgebers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist und dieser Zahlungen eingestellt hat und
- <BÜRGE> eine geordnete Aufstellung sowie nachprüfbare Unterlagen über Anzahl und Stand der Ausgleichskonten sowie Höhe des Anspruchs zum Zeitpunkt des Insolvenzeröffnungsantrags bzw. Betriebseinstellung nach erfolgtem Insolvenzantrag vorliegen und
- der Treuhänder nachgewiesen hat, dass er zur Entgegennahme von Zahlungen aus der Bürgschaft, durch die einzelnen Gläubiger, bevollmächtigt ist.

Die Bürgschaft hat ebenso folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Das Aval erlischt am _____

-
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
 - Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

MUSTER

Bürgschaft

Architektenleistung § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Architekt“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Bauherr“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag für die Baumaßnahme:

Musterbaumaßnahme

geschlossen. Darin wurde die Objektbetreuung nach dem Leistungsbild des § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI (Anlage 10, Leistungsphase 9: Objektbetreuung) an den Architekten vergeben. Die Zahlung eines Honorars für diese Leistungen steht dem Architekten erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen zu. Der Bauherr ist jedoch bereit, das Honorar als Vorauszahlung bereits bei Abnahme der Baumaßnahme gegen Stellung einer Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung der Vorauszahlung aus dem oben genannten Vertrag.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Ausführungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

und

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt -
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen.

Auftragssumme	**00.000,00** EUR
Ort der Arbeiten	Musterstr. 1; 12345 Musterort
Art der Arbeiten	Musterarbeit

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

besicherter Anspruch Ausführung gemäß VOB, Teil B § 4
(An- bzw. Vorauszahlungen sind nicht Gegenstand dieser Bürgschaft)

Bürgschaftshöchstbetrag ****00.000,00** Euro**
in Worten: **** Null/Null/Null/Null/Null ** Euro**

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt im Rahmen vorstehender Angaben zu dem besicherten Anspruch und bis zum Bürgschaftshöchstbetrag für den Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, die Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bietungsbürgschaft

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Bieter“ genannt -

beteiligt sich als Bieter an der Ausschreibung der

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt -

Danach hat der Bieter zugleich mit dem Angebot dem Auftraggeber eine Bietungsbürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner, die entstehen, wenn der Schuldner sein Angebot nicht aufrechterhält oder, bei Zuschlag, die vom Gläubiger verlangte weitere Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Leistung, einschließlich der Abrechnung, nicht stellt.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Diese Bürgschaft bleibt in Kraft, bis die Auftraggeber dem unterzeichneten Bürgen mitgeteilt hat, dass entweder mit dem Bieter durch Erteilung des Zuschlages ein Vertrag abgeschlossen worden ist und er die Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt oder andere ausreichende Sicherheit geleistet hat oder ihm ein Zuschlag nicht erteilt worden ist.
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig davon auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

Der Unternehmer/Auftragnehmer

Musterauftragnehmer
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

nachstehend **Bürgschaftsgläubiger** genannt

und der Besteller/Auftraggeber

Musterauftraggeber (VN)
Musterstr. 2
12345 Musterstadt

nachstehend **Hauptschuldner** genannt

haben am TT.MM.JJJJ einen Vertrag über das Bauvorhaben,

Ort der Arbeiten

Musterstr. 1 12345 Musterstadt

Vertrag Nr. 123456 zur Erstellung von:

Art der Arbeiten

Musterarbeiten

geschlossen.

Nach den Vereinbarungen des Vertrags hat der Hauptschuldner für die vom Bürgschaftsgläubiger zu erbringende Vorleistung Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<BÜRGE>

nachstehend **<BÜRGE>** genannt

dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber für den Vergütungsanspruch einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen des Bürgschaftsgläubigers aus o.g. Bauleistungen die Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null-Null-Null-Null 00/100 Euro**

mit der Maßgabe, dass **<BÜRGE>** nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden kann. **<BÜRGE>** verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit nach §§ 770 BGB.

Die Einreden nach § 770 Absatz 2 BGB kann sie jedoch geltend machen, soweit die Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

<BÜRGE> leistet Zahlungen an den Bürgschaftsgläubiger nur, soweit der Hauptschuldner den Vergütungsanspruch des Bürgschaftsgläubigers anerkannt hat oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe an **<BÜRGE>**. **<BÜRGE>** ist berechtigt, ihre Bürgenhaftung im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners mit Wirkung für den Vergütungsanspruch einschließlich Nebenforderungen aus Bauleistungen in der Höhe zu widerrufen, in der sie der Auftragnehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat. Für das Bürgschaftsverhältnis gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Bürgschaft nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die/Der
Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

wurde durch die

Behörde/ Landkreis - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

als Genehmigungsbehörde aufgrund eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Absatz 1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), als Betreiber am **TT.MM.JJJJ** die Genehmigung zur

--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---
--- Beschreibung aus dem Genehmigungsbescheid übernehmen ---

erteilt.

Nach den Bedingungen dieses Genehmigungsbescheides hat der Schuldner als Betreiber dem Gläubiger gegenüber für die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 BImSchG Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die:

<Hier Bürgen einsetzen>
- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller Ansprüche des Gläubigers nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegen den Schuldner wegen dessen vorstehend beschriebener Nachsorgeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 BImSchG.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Die Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB kann der Bürge jedoch geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Bürge kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe an den Bürgen. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an den Bürgen.

Für das Bürgschaftsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft nach § 14 AEntG, § 28e SGB IV

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Auftragsnummer

Rechnungsnummer

Art der Leistung

Kaufpreis / Werklohn

Danach hat der Schuldner als Auftragnehmer für mögliche Regressansprüche des Gläubigers als Auftraggeber aus einer Inanspruchnahme nach § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (AEntG), § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, Sicherheit zu stellen. Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen die dieser nach § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VI erbracht hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Vertragserfüllungsbürgschaft (Dienstleistung)

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen, nachdem der Schuldner folgende Dienstleistung zu erbringen hat: _____

Für die vertragsgemäße Ausführung dieser Dienstleistung hat der Schuldner dem Gläubiger eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf vertragsgemäße Ausführung der Dienstleistung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft nach ElektroG

<Hier Bürgen einsetzen>

(Bürge)

erklärt hiermit unwiderruflich die selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern gegenüber der

stiftung elektro-altgeräte register

als Gemeinsamer Stelle i.S.d. § 5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (ElektroG) mit Sitz in Benno-Strauß-Straße 1, 90763 Fürth, Deutschland (**stiftung ear**),

bis zu einem Betrag (Bürgschaftssumme) von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen

_____ (Name und Anschrift des Hersteller),
_____ (Handelsregisternummer HRA / HRB),
Amtsgericht _____ (Ort),
sofern bereits vorhanden: WEEE-Reg.-Nr. DE _____ (Hersteller).

Für diese Vereinbarung gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck der Bürgschaft

Diese Vereinbarung erfolgt zum Nachweis einer insolvenzsicheren Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ElektroG und zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen den Hersteller.

Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern unverzüglich Zahlung zu leisten. Zur Anforderung genügt, wenn die stiftung ear geltend macht, dass sie gegen den Hersteller einen Zahlungsanspruch nach § 34 Abs. 2 ElektroG erworben hat.

Verzicht auf Einreden

Der Bürge verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Herstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Fortbestand der Bürgschaft

Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt vom Erlöschen der Herstellereigenschaft oder dem Erlöschen des Herstellers durch Vermögenslosigkeit unberührt. Insbesondere kann der Bürge gegen seine Inanspruchnahme nicht einwenden, dass ein Insolvenzverfahren gegen den Hersteller mangels Masse nicht eröffnet oder im eröffneten Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt worden ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten des Herstellers unverändert bestehen.

Anrechnung von Zahlungseingängen

Die stiftung ear darf den Erlös aus der Verwertung der ihr vom Hersteller oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Hersteller oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Hersteller bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren.

Haftung mehrerer Bürgen

6.1 Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche der stiftung ear, so haftet jeder einzelne - im Verhältnis zur stiftung ear unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses - unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der stiftung ear vollständig erfüllt sind.

6.2 Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Zusätzliche Bürgschaftserklärungen und sonstige Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG

Diese Bürgschaftserklärung gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen oder sonstigen vom Bürgen oder Dritten gestellten Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG.

Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Der Bürge verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der stiftung ear (§ 151 BGB).

Sonstiges

9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der stiftung ear (Fürth, Gerichtsbezirk Nürnberg-Fürth).

9.3 Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft zur Absicherung von Erschließungsmaßnahmen

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die Durchführung von öffentlichen Erschließungsarbeiten bzw. Erschließungsmaßnahmen geschlossen:

Auftragsnummer

Rechnungsnummer

zu Grundstück/ Flur

Werklohn

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für

- die Vertragserfüllung
- die Ausführung und Gewährleistung gemäß VOB Teil B.§§ 4, 13
- die Gewährleistung inklusive Schadenersatz

eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung des oben genannten Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft haftet nicht für Rückzahlungsansprüche des Gläubigers wegen vom ihm geleisteter Anzahlungen oder Vorauszahlungen.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

IATA Bürgschaft

<BÜRGE>

International Air Transport Association (IATA) und Luftverkehrsgesellschaften,
die am IATA Cargo Accounts Settlement System
(CASS) teilnehmen
und zwar als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB

nachstehend "Gläubiger" genannt

1. Die <Hier Bürgen einsetzen> übernimmt hiermit unter Verzicht auf das Recht der Hinterlegung sowie auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich zur Zahlung auf erstes schriftliches Auffordern bis zum

Höchstbetrag von **00.000,00 Euro
(in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null** Euro)**

gegenüber dem Gläubiger für die unten näher bezeichneten Ansprüche,
die dem Gläubiger gegenüber

**Musterfirma
Musterstr. 1
12345 Musterhausen**

zustehen.

2. Die Bürgschaft ist unbefristet. die Verpflichtungen der Bank aus dieser Bürgschaft erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaft an die Bank.

Die Bürgschaft wird für folgende Ansprüche übernommen, die der Gläubiger gegenüber Musterfirma gegenwärtig hat oder zukünftig erwerben wird:

Alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Firma

Musterfirma
Musterstr. 1
12345 Musterhausen

gegenüber der International Air Transport Association (IATA) und Luftverkehrsgesellschaften, die am IATA Cargo Accounts Settlement System (CASS) teilnehmen.

3. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart, soweit rechtlich zulässig.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Leasingbürgschaft

Leasingnehmer GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Leasingnehmer“ genannt -

und

Leasinggeber GmbH
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Leasinggeber“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ folgenden Leasingvertrag über das Leasingobjekt_____ abgeschlossen:

Vertragsnummer: _____

Monatliche Leasingrate: _____ EUR

Wert des Leasingobjekts: _____ EUR

Danach hat der Schuldner für die Ansprüche des Gläubigers auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

- nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**

In Worten: **Null-Null-Null-Null-Null 00/100 Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Zahlung der monatlichen Leasingraten aus dem oben benannten Leasingvertrag, einschließlich Zinsen und Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Zahlung eines Restwertes im Rahmen eines eventuell vereinbarten Andienungsrechts bzw. einer Ankaufsverpflichtung, sind nicht durch diese Bürgschaft besichert. Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger zur Erfüllung seiner Ansprüche gegen den Schuldner das Objekt verwertet hat. Soweit, nach schriftlicher Erklärung des Gläubigers, eine Objektverwertung, insbesondere infolge Untergangs, Verschlechterung, Abhandenkommen oder Unauffindbarkeit des Objekts beim Schuldner, nicht möglich ist, tritt an die Stelle des Objektes ein für dieses erlangtes Surrogat, insbesondere Versicherungsleistungen Dritter. Ist auch ein Surrogat in diesem Sinne nicht vorhanden oder nicht verwertbar, ist die Verwertung nicht Voraussetzung der Inanspruchnahme.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge kann nur auf die Zahlung von Geld In Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft erlischt am _____. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an den Bürgen.

Wiesbaden, 11. Dezember 2019

Mängelansprüchebürgschaft

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt-

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen.

Auftragssumme	**00.000,00** Euro
Ort der Arbeiten	Musterstr.1; 12345 Musterhausen
Art der Arbeiten	Musterarbeiten

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

Bürgschaftsart Mängelansprüche gemäß VOB, Teil B § 13 für bereits fertiggestellte und ohne Beanstandungen und Auflagen abgenommene Arbeiten

Bürgschaftssumme ****00.000,00** EUR**
in Worten: ****Null/Null/Null/Null/Null** EUR**

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt für den genannten Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, im Rahmen vorstehender Angaben die Bürgschaft zugunsten des Auftraggebers.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft

Mustermieter GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Mieter“ genannt -

und

Mustervermieter GmbH
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Vermieter“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ einen gewerblichen Mietvertrag über _____ abgeschlossen:

Vertragsnummer: _____
Vertragsdatum: _____
Monatlicher Mietzins: _____ EUR

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche auf Zahlung des Mietzinses des Vermieters gegen ihn als Mieter aus dem oben benannten Mietvertrag sowie aus Anlass seiner Beendigung Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>
-nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft zur Absicherung seiner Ansprüche gegen den Mieter auf Zahlung des Mietzinses bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**
In Worten: **Null/Null/Null/Null/Null 00/100 Euro**

einschließlich Zinsen und Kosten.

Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Bürge kann nur auf die Zahlung von Geld In Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft Ist befristet und erlischt am _____. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde Im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Ist Wiesbaden.
Wiesbaden, 11.12.2019

Mietbürgschaft für Gewerbeobjekte

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Mieter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Vermieter“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Mietvertrag über ein Gewerbeobjekt geschlossen:

Vertragsnummer	_____
Objekt	<u>Gebäude</u>
Anschrift	_____
Mietzins	<u>**0.000,00** Euro p.a.</u>

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche des Vermieters gegen ihn als Mieter aus dem Mietverhältnis sowie aus Anlass seiner Beendigung, Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig fällig werdenden oder entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem Mietverhältnis sowie aus Anlass seiner Beendigung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft nach § 13 MiloG

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

**Auftrags-/
Rechnungsnummer**

Art der Leistung

Auftragssumme

Danach hat der Schuldner als Auftragnehmer für mögliche Regressansprüche des Gläubigers als Auftraggeber aus einer Inanspruchnahme nach § 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiloG) iVm. § 14 AEntG Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem Ausstellungsdatum dieser Bürgschaft entstehender Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen des Mindestlohns, die der Gläubiger infolge der Haftung nach § 13 MiloG iVm. § 14 AEntG geleistet hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Mineralölbürgschaft

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die ständige Lieferung von Mineralöl geschlossen:

Auftragsnummer

Lieferadresse

Musterstr. 1; 12345 Musterhausen

Danach liefert der Gläubiger an den Schuldner im Rahmen der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung Mineralöl an den Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers gegen ihn zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die
- Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die <Hier Bürgen einsetzen> wird von ihrer Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Gläubiger dem Schuldner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihm anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt wurden. Ausgleichsansprüche des In Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft zur Absicherung einer Mitarbeiterbeteiligung

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Firma“ genannt -

und

Beispielgläubiger
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Mitarbeiter“ genannt -

haben einen Beteiligungsvertrag gemäß Vereinbarung vom **TT.MM.JJJJ** geschlossen.

Hierin verpflichtet sich die Firma die Ansprüche Ihrer Mitarbeiter auf Rückzahlung der Darlehensbeträge gegen das Insolvenzrisiko abzusichern.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung der Darlehensvaluta. Weitere Ansprüche, z.B. auf Zinsen und Kosten sind von der Bürgschaftshaftung nicht umfasst.

Die Inanspruchnahme der Bürgschaft setzt voraus, dass über das Vermögen des Gläubigers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Abrechnung und Auszahlung aus dieser Bürgschaft erfolgen ausschließlich gegenüber der Person, die diese Urkunde in unmittelbarem Besitz hat.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann Jedoch mit einer Frist von 5 Monaten zum 31.12. 24:00 Uhr eines jeden Jahres mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft zur Absicherung nachwachsender Rohstoffe

Sicherheitsgeber:
Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

zuständige Stelle:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat XXX
Deichmanns-Aue 29
53179 Bonn

Verbindlichkeiten (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung):

Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen/ VO (EG) Nr. 1973/04 Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen/ VO (EG) Nr. 1973/04

1. Für die Sicherheiten, die von dem oben genannten Sicherheitsgeber für die Erfüllung der oben bezeichneten Hauptverbindlichkeiten ab dem **TT.MM.JJJJ** zu stellen sind, übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die unbefristete selbstschuldnerische globale Bürgschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 bis zu einem Höchstbetrag von

****000.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null/Null Euro**

Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§770 Abs. 1 BGB) sowie die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Der Bürgschaftsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Nach der Kündigung bleibt der Bürgschaftsvertrag für die gestellten und die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu stellenden Sicherheiten wirksam. Die Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen unabhängig davon auch mit Rückgabe dieser Bürgschaft im Original an <BÜRGE>.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
5. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG-Sicherheiten- Verordnung berechtigt.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Notifizierungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

folgende Verbringung beantragt

Kurzbezeichnung

Kennnummer der Notifizierung

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen hat die notifizierende Person (Schuldner) für die Verbringung von Abfällen Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>
- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger zur Abdeckung von Transportkosten, Kosten der Verwertung oder Beseitigung

- einschließlich aller erforderlichen Verfahren - sowie Lagerkosten für 90 Tage für die vom Schuldner aufgrund des o.g. Antrags zur Verbringung übernommenen Abfälle die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

Die Bürgschaft haftet für Kosten, die anfallen, wenn

- Eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann,
- Eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung illegal ist.

Die Bürgschaft ist zahlbar auf erstes schriftliches Anfordern, sobald der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen -auch nicht bestandskräftigen - Bescheid betreffend die Rücknahme der Abfälle einschließlich deren Beseitigung oder Verwertung aufgrund des oben genannten Antrags und der daraufhin erteilten Genehmigung erlassen hat.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet. Das Aval erlischt am ____
Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Pachtbürgschaft für Gewerbeobjekte

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Pächter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Verpächter“ genannt

haben am TT.MM.JJJJ einen Pachtvertrag über ein Gewerbeobjekt geschlossen:

Vertragsnummer _____
Objekt _____
Anschrift _____
Monatliche Pachtzahlung: _____

Danach hat der Schuldner für alle Ansprüche des Verpächters gegen ihn als Pächter aus dem Pachtvertrag sowie aus Anlass seiner Beendigung Sicherheit zu leisten.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürge eintragen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**

In Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig fällig werdenden oder entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem Pachtvertrag sowie aus Anlass seiner Beendigung.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nehmen wir nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und sind auch nicht dazu verpflichtet.

Wiesbaden, 11.12.2019

Prozeßbürgschaft

Vollstreckungsabwendung durch Beklagten

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ oder „Beklagter“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ oder „Kläger“ genannt -

haben vor dem

Gericht

zu dem gerichtlichen Aktenzeichen

einen Rechtsstreit geführt.

Mit Urteil vom **TT.MM.JJJJ** ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger ****00.000,00** Euro** zuzüglich Zinsen in Höhe von_% Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem **TT.MM.JJJJ** zu zahlen. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten ist nachgelassen, die Vollstreckung gegen Stellung einer Sicherheit in Höhe von ****00.000,00** Euro** abzuwenden

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

hiermit im Auftrag des Beklagten gegenüber dem Kläger zum Zweck der Abwendung der Vollstreckung, die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Kläger im Falle der Bestätigung des genannten Urteils durch die unterbliebene Vollstreckung entstehen sollten.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Rekultivierungsbürgschaft

Die/Der

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat mit der/dem

Muster-Behörde/Landkreis - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Musterstr.
12345 Musterhausen

am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung eines Grundstücks geschlossen:

Auftragsnummer _____
Rechnungsnummer _____
zu Grundstück/ Flur _____
Werklohn _____

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für die vertragsgemäße Ausführung eine Sicherheit zu stellen. Dies vorausgeschickt übernimmt die:

<Hier Bürgen einsetzen>
- nachstehend „Bürge“ genannt -

gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem **Höchstbetrag** von

****00.000,00** Euro**

in Worten: *Null/Null/Null/Null/Null* Euro

zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf vertragsgemäße Ausführung nach dem oben genannten Vertrag.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Tankstellenbürgschaft

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am TT.MM.JJJJ folgenden Vertrag über den Betrieb einer Tankstelle geschlossen:

Vertragsnummer: 000

Anschrift Tankstelle: Musterallee, 12345 Musterstadt

Aus der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung entstehen dem Gläubiger laufend Ansprüche gegenüber dem Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen eintragen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro **00.000,00**

In Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet. Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der
- Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 11.12.2019

Verbraucherbaubürgschaft nach § 650m Absatz 2 BGB

Auftragnehmer Musterkunde
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

Auftraggeber Musterauftraggeber ABC
Musterstr. 2
12345 Musterstadt

haben am TT.MM.JJJJ einen Verbraucherbaupvertrag abgeschlossen.

Rechnungs- oder Auftragsnummer 123456
Auftragssumme 00.000,00 Euro
Ort der Arbeiten Musterstr. 1; 12345 Musterstadt
Art der Arbeiten Musterarbeiten

Nach § 650m Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist damit eine Sicherheit zu stellen für:

1. Sicherungszweck:

Für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel. Diese Herstellung ist eingetreten, wenn Abnahmereife, also ein vollständiges, von unwesentlichen Mängeln abgesehen mangelfreies Werk vorliegt. Nach der Abnahme haftet die Bürgschaft nur noch für solche Mängel, die bei Abnahme vorbehalten aber noch nicht beseitigt sind.

2. Höchstbetrag ****00.000,00** Euro**
(in Worten ****Null-Null-Null-Null 00/100** Euro**)

Dies vorausgeschickt übernimmt die unterzeichnende Kreditversicherungsgesellschaft für den Auftragnehmer unter den Voraussetzungen,

- dass der Auftragnehmer als Unternehmer von dem Auftraggeber als Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet ist und
- dass er vom Auftraggeber als Verbraucher nach § 632a BGB die Leistung von Abschlagszahlungen verlangt hat,

ein Zahlungsverprechen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft mit dem beschriebenen Sicherungszweck und bis zum angegebenen Höchstbetrag zugunsten des Auftraggebers. Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB wird verzichtet. Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Vertragserfüllungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

und

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag abgeschlossen.

Auftragssumme _____
Ort der Arbeiten _____
Art der Arbeiten _____

Darin ist eine Sicherheitsleistung vereinbart für

Besicherte Forderung Ausführung u. Mängelansprüche nach VOB Teil B § 4 und § 13
(An- bzw. Vorauszahlungen sind nicht Gegenstand dieser Bürgschaft)

Bürgschaftshöchstbetrag ****00.000,00** Euro**
in Worten: ****Null/Null/Null/Null/Null** Euro**

Bürgschaftserklärung

Die unterzeichnende Gesellschaft übernimmt im Rahmen vorstehender Angaben zu dem besicherten Anspruch und bis zum Bürgschaftshöchstbetrag für den Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass er dem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung verpflichtet ist, die Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt erst mit Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs, spätestens jedoch in 30 Jahren. Nach Verjährungseintritt kann sowohl die Einrede der Verjährung zum Bürgschaftsanspruch wie zum besicherten Anspruch erhoben werden.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Vorauszahlungsbürgschaft

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

hat

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag geschlossen:

Bauvorhaben _____
Art der Leistung _____

Danach leistet der Gläubiger an den Schuldner Vorauszahlungen, wenn der Schuldner seinerseits eine Sicherheit für etwaige Ansprüche auf Rückzahlung erbrachter Vorauszahlungen stellt.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen aus dem oben genannten Vertrag. Die Bürgschaft dient nicht der Sicherung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Ausführung der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen oder wegen Mängeln.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaft für Warenlieferungen

Mustergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ genannt -
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

und

Beispielgesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ genannt -
Beispielstraße 2
54321 Beispielstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag geschlossen, wonach der Schuldner bei dem Gläubiger, dem Lieferant, Ware bestellen kann. Dem Gläubiger entstehen aus Lieferungen laufend Zahlungsansprüche gegen den Schuldner. Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Schuldner für diese Zahlungsansprüche Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung aller künftig nach dem unten angegebenen Ausstellungsdatum der Bürgschaft entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner wegen Lieferung von Ware, die aufgrund des genannten Vertrags bestellt wurde.

Im Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge wird fingiert, dass Zahlungen des Schuldners nach Übernahme der Bürgschaft - auch entgegen einer anderen, gleich ob gesetzlich oder nicht, erfolgten Zahlungsbestimmung - zuerst auf solche Forderungen angerechnet werden, die durch die Bürgschaft besichert werden.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB).
- Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Die Bürgschaft ist befristet. Sie erlischt mit Ablauf des §777 BGB gilt nicht; die Inanspruchnahme des Gläubigers muss vor Ablauf bei <Hier Bürgen einsetzen> eingegangen sein.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Bürgschaftsurkunde¹

1.

Herr/ Frau / Firma² (Name / Rechtsform)

in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Verbrauchssteuer Nummer(n)³

EORI-Nummer(n) (Soweit vorhanden)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) (Soweit vorhanden)

hat beim zuständigen Hauptzollamt Sicherheit

zu erbringen.

2.

Ich/ Wir _____

leiste(n) hiermit für diejenigen Beträge an Verbrauchsteuern/ Luftverkehrssteuern/ Einfuhrabgaben Im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 ZollVG/

welche der/die unter Ziffer 1 Benannte und/oder ein von ihm/ihr vertretener Auftraggeber aus dem oben bezeichneten Anlass der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei Beginn des Bürgschaftsverhältnisses bereits schuldig ist oder künftig schuldig werden wird (nachstehend Hauptschuldner genannt), dergestalt Bürgschaft als Selbstschuldner, dass ich/wir Zahlungen bis zur

Gesamthöhe von _____

(in Buchstaben) _____ EURO

sofort auf erstes Anfordern, sobald das Hauptzollamt oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates solche von mir/uns fordert, zu leisten verspreche(n).

3.

Die Gesamthöhe der Bürgschaftssumme bezieht sich auf⁴

___ % des Referenzbetrages in Höhe von _____ EURO für möglicherweise entstehende Einfuhrabgaben

___ % des Referenzbetrages in Höhe von _____ EURO für bereits entstandene Einfuhrabgaben

4.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Ich/Wir behalte(n) mir/uns vor, den Zeitraum, in dem die durch die Bürgschaft gesicherten Forderungen entstanden sein müssen, durch eine Kündigung zu begrenzen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Im Falle der Kündigung gilt die Bürgschaft für alle Forderungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Kündigung wirksam ist, unbefristet weiter.

5.

Die Bürgschaft gilt jedoch nur für Schulden des Hauptschuldners, die in der Zeit bis zum _____ (einschließlich) aus dem genannten Anlass entstanden sind.

1) Verpflichtungserklärung 1. S. v. Art. 151 Abs. 7 UZK-IA,

2) Bei gerichtlich eingetragenen Firmen muss die Bezeichnung hier mit der Eintragung übereinstimmen.

3) Soweit zutreffend, sind die Verbrauchssteuer Nummern des Steuerlagerinhabers, des registrierten Versenders und des registrierten Empfängers einzutragen.

4) Ist nur bei Bürgschaften im Bereich des Zollrechts relevant. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

6.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hierdurch, falls ich/wir die Gläubigerin nur teilweise befriedigt habe(n), die auf mich/uns übergehenden Forderungen nicht zum Nachteil der Gläubigerin geltend zu machen. Insbesondere verpflichte(n) ich mich/wir uns, für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hauptschuldners alles, was ich/wir aufgrund der auf mich/uns übergehenden Forderungen vor der vollen Befriedigung der Gläubigerin erhalte(n), bis zur gänzlichen Tilgung der verbürgten Abgabeforderung an die Gläubigerin zu zahlen.

7.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Hauptzollamtes vereinbart, bei dem diese Urkunde verwahrt wird.

8.

Ich bin / Wir sind als Steuerbürge ____ zugelassen.
überwachendes Amt ist das Hauptzollamt _____

(Datum)

(Unterschrift des Bürgen, Vor- und Nachname)

(ggf. 2. Unterschrift des Bürgen, Vor- und Nachname)

MUSTER

- 1) Verpflichtungserklärung 1. S. v. Art. 151 Abs. 7 UZK-IA,
- 2) Bei gerichtlich eingetragenen Firmen muss die Bezeichnung hier mit der Eintragung übereinstimmen.
- 3) Soweit zutreffend, sind die Verbrauchssteuernummern des Steuerlagerinhabers, des registrierten Versenders und des registrierten Empfängers einzutragen.
- 4) Ist nur bei Bürgschaften im Bereich des Zollrechts relevant. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.